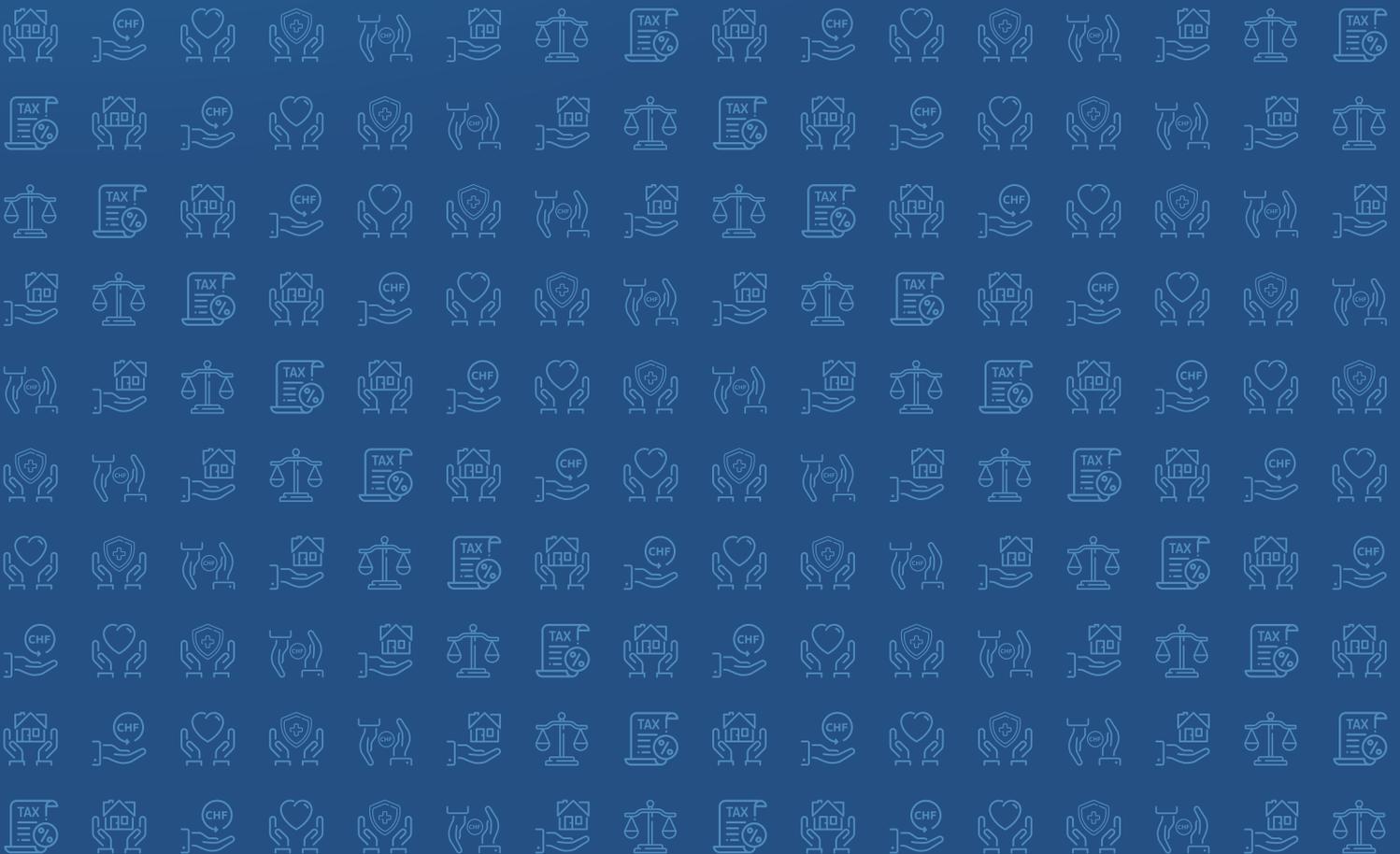




E-MAIL-KORRESPONDENZ



Richtlinien der smzh ag für die E-Mail-Korrespondenz

Dem Kunden ist bewusst, dass die smzh ag («smzh») nur die E-Mail-Adressen von eingegangenen E-Mails überprüft. Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unbefugte Dritte Kenntnis von einer E-Mail-Adresse gewonnen haben und das System missbrauchen, muss der Kunde die smzh unverzüglich darüber unterrichten. Ferner ist dem Kunden bewusst, dass die smzh die eingegangenen E-Mails während der normalen Öffnungszeiten der Geschäftsstelle verarbeitet.

Dem Kunden ist bewusst, dass beim elektronischen Informationsaustausch folgende Risiken bestehen:

- Die Informationen werden unverschlüsselt über ein offenes, für jedermann zugängliches Netz übermittelt und sind grundsätzlich durch Dritte einsehbar, wodurch auf eine bestehende Kundenbeziehung geschlossen werden kann.
- Informationen können durch Dritte verändert werden.
- Die Identität des Absenders (E-Mail-Adresse) kann vorgetäuscht oder anderweitig manipuliert werden.
- Der Informationsaustausch kann infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Unterbrechungen, Fehlfunktionen, rechtswidrigen Eingriffen, Überlastung des Netzes, mutwilliger Blockierung des elektronischen Zugangs durch Dritte oder anderen Unzulänglichkeiten seitens der Netzbetreiber verzögert oder unterbrochen werden.

Der Kunde anerkennt, dass die smzh via E-Mail weder vertragsrelevante noch dringende Anweisungen erhalten sollten, da eine zeitgerechte Verarbeitung nicht gewährleistet werden kann.

Der Kunde erklärt hiermit, die smzh von sämtlicher Haftung im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu entbinden, ausser falls vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Der Kunde übernimmt die Verantwortung für alle Konsequenzen und Schäden, die sich aus diesen Anweisungen und insbesondere aus einer missbräuchlichen Verwendung des E-Mail-Systems oder anderer Kommunikationsmittel oder aus der Erstellung von Korrespondenzkopien ergeben können. Diese Ermächtigung behält ihre Gültigkeit, solange sie nicht durch eine spezielle Mitteilung an die smzh widerrufen wird. Dies gilt auch im Falle des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Inhabers einer Einzelfirma (gemäss Art. 35 des Obligationenrechts). Aus der Unterlassung dieser Mitteilung sich ergebende Nachteile gehen zu Lasten des Kunden.

Die smzh kann den Kunden jederzeit über angemessene Mittel (auch via E-Mail) auf Änderungen dieser Richtlinien hinweisen. Die neuen Bedingungen gelten als anerkannt, falls innert Monatsfrist keine gegenteilige Mitteilung des Kunden eingegangen ist.